



Politische Gemeinde Domleschg

Polizeigesetz

Die Gemeinde Domleschg erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeverfassung sowie auf Art. 79 der Kantonsverfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100), Art. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (BR 175.050), Art. 3 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000), Art. 2 Abs. 2 des Veterinärgesetzes (VetG; BR 914.000) und Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100) das nachstehende Polizeigesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz enthält in Ergänzung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Bestimmungen für das Gemeindegebiet:

- a. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren;
- c. zum Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 2 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit

¹ Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Organe sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.

² Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Art. 3 Polizeiliche Generalklausel

Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Organe treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 4 Adressaten des polizeilichen Handelns

¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet.

² Geht eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt.

Art. 5 Polizeilicher Notstand

Das polizeiliche Handeln kann sich ausnahmsweise gegen andere, unbeteiligte Personen richten, wenn gleichzeitig:

- a. eine schwere Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist;
- b. Massnahmen gegen Störende gemäss Art. 4 nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind;
- c. die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Rechtsgüter in Anspruch genommen werden können.

Art. 6 Ausweispflicht und Legitimation

Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Organe weisen sich bei polizeilichen Amtshandlungen aus, sofern es die Umstände zulassen.

Art. 7 Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang

Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Organe sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin die Identität einer Person festzustellen.

III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1. Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit

Art. 8 Sicherung von Bauten und Anlagen

¹ Eigentümer, Mieter sowie Bewohner von Anlagen, Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind.

² Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken beziehungsweise so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 9 Beseitigen von Schutzvorrichtungen

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und ähnlichem sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 10 Schiessgelände

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 11 Schneeräumung

Von Dachflächen, Terrassen angrenzender Gebäude, Vorplätzen und Nebenstrassen darf der Schnee nicht auf öffentliche Strassen oder auf Gehsteige geworfen werden. Ausnahmen sind bei ausser-

ordentlichen Schneefällen unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen durch die Grundeigentümer statthaft:

- a. Aufstellen von Wachen zur Warnung der Strassenbenutzenden;
- b. umgehende Entfernung des Schnees vom Strassengebiet auf eigene Kosten sowie Ersatz allen Schadens, der aus diesen Schneeräumungen und der vorübergehenden Lagerung dieses Schnees auf Strassengebiet den Strassenbenutzenden und der Gemeinde entsteht.

2. Tierhaltung

Art. 12 Grundsatz

¹ Tiere sind artgerecht zu halten.

² Herrenlose und entlaufene Tiere werden gemäss Art. 67 des Veterinärgesetzes (VetG; BR 914.000) behandelt.

Art. 13 Meldepflicht von Hunden

¹ Jeder in der Gemeinde gehaltene Hund ist vom Besitzer bei der Gemeinde zu melden. Bei einem Besitzerwechsel ist der neue Halter innert 30 Tagen zur Meldung verpflichtet.

² Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund sechs Monate alt ist.

Art. 14 Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit

¹ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.

² Es ist untersagt, Hunde in Kirchen, Friedhöfen und Schulhäuser mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde.

³ In kommunalen Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen sowie in öffentlichen Parkanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Der Gemeindevorstand kann weitere Gebiete bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind.

⁴ Hundehaltende und Hundeführende haben dafür zu sorgen, dass der Kot ihrer Hunde auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich und ordnungsgemäss beseitigt wird.

IV. Schutz der öffentlichen und privaten Sachen

3. Öffentliche Sachen

Art. 15 Verunreinigung von öffentlichem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern, insbesondere:

- a. Abfälle jeglicher Art auf öffentlichem Grund wegzwerfen und liegen zu lassen;
- b. die Notdurft auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort zu verrichten.

² Kehrichtsäcke sind verschlossen in Containern, Unterflurcontainern oder auf den bezeichneten Sammelplätzen zu deponieren.

³ Strassen im Siedlungsgebiet sind sauber zu halten und nötigenfalls zu reinigen.

⁴ Die Kosten für die Wiederherstellung durch die Gemeinde sind gemäss Art. 39 durch den Verursacher zu übernehmen.

Art. 16 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung. Dies gilt insbesondere für:

- a. die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- b. das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d. das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- e. das Aufführen von Strassenmusik oder Strassenkunst.

² Für die Nutzung des öffentlichen Grunds oder einer öffentlichen Sache von länger als drei Monaten unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer Sonderbewilligung.

³ Die Geschäftsleitung entscheidet über die Erteilung dieser Bewilligungen.

Art. 17 Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Grundstücken

¹ Die Nutzung privater Grundstücke, die an öffentlichen Grund grenzen, darf den Gemeingebrauch von letzterem weder beeinträchtigen noch gefährden.

² Diese Bestimmung gilt auch, wenn öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte über private Grundstücke bestehen.

Art. 18 Zurückschneiden von Bepflanzungen an öffentlichen Strassen und Wegen

¹ Die Bepflanzungen an öffentlichen Strassen und Wegen sind von den betreffenden Grundeigentümern ständig bis auf die Grenzlinie zurückzuschneiden. Diese Bestimmung gilt für Bepflanzungen an Fahrbahnen bis auf eine Höhe von 5 m und für solche an Gehwegen bis auf eine Höhe von 2.50 m.

² Soweit es die Verkehrssicherheit erfordert, kann der Gemeindevorstand im Einzelfall weitergehende Massnahmen beschliessen.

³ Kommt ein Grundeigentümer diesen Vorschriften auch nach Aufforderung nicht nach, ist der Gemeindevorstand befugt, die erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten des Pflichtigen zu treffen.

⁴ Die Bestimmungen des Baugesetzes und über den öffentlichen Verkehr bleiben vorbehalten.

Art. 19 Ablagerungen, Lagerplätze

Das Ablagern von Materialien aller Art, wie Mist, Schutt, Dünger, Steine, Holz, Bretter, Aushubmaterial, Papier, usw. auf öffentlichen Plätzen und Weiden ist mit dem jeweiligen Pächter vorgängig abzusprechen und nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Geschäftsleitung zulässig. Dieser setzt jeweils auch die Lagergebühr fest.

Art. 20 Campieren

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnmobilen und dergleichen verboten. Die Geschäftsleitung kann auf Gesuch Ausnahmen bewilligen.

² Für Zeltlager (Pfadfinder, Ferienlager) mit vorübergehender Belegung können Zeltplätze zugewiesen werden. Es ist hierfür eine Bewilligung einzuholen.

Art. 21 Strahlen

Das Strahlen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Auf Gesuch kann die Geschäftsleitung Ausnahmen bewilligen.

4. Private Sachen

Art. 22 Flurordnung

¹ Während der Vegetationszeit ist das Betreten von fremdem Kulturland nicht gestattet. Diese Einschränkung gilt auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde.

² Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.

³ In Wildruhezonen dürfen die bezeichneten Wege während der vom Gemeindevorstand festgelegten zeitlichen Zutrittsbeschränkung nicht verlassen werden.

⁴ Verstöße gegen Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag verfolgt.

V. Schutz der Gesundheit

Art. 23 Suchtmittelfreie Zonen

¹ Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Es können Ausnahmen bewilligt werden.

² In Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen kann der Gemeindevorstand dauernde oder temporäre suchtmittelfreie Zonen festlegen.

³ Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

VI. Umweltschutzbestimmungen

Art. 24 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von November bis April von 22.00 bis 07.00 Uhr und von Mai bis Oktober von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist störender Lärm zu unterlassen.

² An öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

⁴ Der Gemeindevorstand kann für Anlässe und Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen.

⁵ Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes.

Art. 25 Lärm durch menschliches Verhalten und akustische Geräte

¹ Störendes Singen, Musizieren, Diskutieren sowie Gejohle und dergleichen, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen, und ähnlichen Geräten im Freien sind während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

² Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Inneren von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2 sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

³ Rasenmähen und dergleichen sind nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

Art. 26 Lautsprecher und akustische Alarmanlagen

¹ Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für Anlagen, die aus Gebäuden ins Freie wirken.

² Diese Vorschriften gelten nicht für die Blaulichtorganisationen und für öffentliche Verkehrsmittel.

Art. 27 Baulärm

¹ Bauarbeiten sind nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

² In den übrigen Zeiten sind Arbeiten zulässig, die keinen störenden Lärm verursachen, der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstands dienen oder Unterhaltsarbeiten wie Schneeräumung, Strassenreinigung und Strassenbelagsarbeiten. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht innerhalb der Zeiten gemäss Absatz 1 ausgeführt werden können.

³ Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen.

⁴ Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Art. 28 Schiessen und Feuerwerk

¹ Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten.

² Feuerwerk darf nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags abgebrannt werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

³ Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald sowie im Waldrandbereich ist verboten.

Art. 29 Landwirtschaftliche Immissionen

¹ An öffentlichen Ruhetagen ist das Ausführen von Mist und Gülle verboten.

² An öffentlichen Ruhetagen und während der Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Art. 30 Einfriedungen

¹ Zäune aus Stacheldraht oder anderen gefährlichen Materialien sind auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.

² Mobile Weidezäune sind nach erfolgter Beweidung zu entfernen.

Art. 31 Lagerung von Siloballen

¹ Siloballen sind grundsätzlich beim Betriebszentrum oder bei einem Betriebsgebäude zu lagern.

² Die Siloballen sind vor dem Wild zu schützen.

³ Die Bestimmungen des Baugesetzes sind bei der Lagerung von Siloballen einzuhalten.

VII. Verkehrsanordnungen, Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

Art. 32 Zuständigkeit

Die Regelung des örtlichen Verkehrs ist unter Vorbehalt der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Sache des Gemeindevorstandes. Diesem stehen insbesondere folgende Befugnisse – allenfalls unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung – und Obliegenheiten zu:

- a. Erlass von Fahr-, Reit- und Parkierverboten;
- b. Bezeichnung von Stopp- und Einbahnstrassen, von Fahrrad-, Reit- und Fusswegen;
- c. Bezeichnung von nicht- bzw. gebührenpflichtigen Parkflächen sowie zeitliche und örtliche Beschränkung des Parkierens auf öffentlichem Grund; Bestimmung des Gebührenansatzes unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage;
- d. Verkehrsregelung durch Lichtsignale, andere Vorrichtungen sowie durch besondere Verfügungen und die hierfür notwendigen Signalisationen;
- e. Erlass besonderer Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten, Veranstaltungen, usw.;
- f. Ahndung von Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Art. 33 Beschlüsse

¹ Beschlüsse über Massnahmen zur örtlichen Verkehrsregelung werden, soweit dies nach dem Strassenverkehrsrecht erforderlich ist, nach den Gemeindevorschriften öffentlich publiziert.

² Gegen diese Beschlüsse kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung angerechnet, beim Gemeindevorstand schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sofern das eingeleitete Verfahren infolge einer Beschwerde nicht eingestellt wird, ist das gesetzliche Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Art. 34 Parkierung auf öffentlichem Grund

¹ Auf öffentlichem Grund sind Fahrzeuge grundsätzlich nur auf den hierfür signalisierten und markierten Parkplätzen abzustellen.

² Durchfahrten und Einfahrten sind grundsätzlich frei zu halten.

³ Fahrzeuge sind von den öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie vorschriftswidrig abgestellt sind, den Verkehr behindern oder eine bevorstehende Schneeräumung erschweren könnten.

⁴ Das Abstellen von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen, Maschinen, Geräten sowie das Waschen und Ausführen von Wartungsarbeiten sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen davon sind Notreparaturen. Nötigenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen Lärm und Verunreinigung zu treffen.

VIII. Vollzug

5. Behörden

Art. 35 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand ist die oberste Polizeibehörde. Er betraut die einzelnen Verwaltungseinheiten sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben.

6. Bewilligungen und Gebühren

Art. 36 Bewilligungen

¹ Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss in der Regel drei Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

⁴ Bewilligungen nach diesem Gesetz sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf eine andere Person übertragen werden.

Art. 37 Gebühren und Verfahrenskosten

¹ Für sämtliche Bewilligungen und polizeilichen Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu 5'000 Franken erhoben.

² Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von 50 bis 200 Franken erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit können Verfahrenskosten bis 1'000 Franken erhoben werden.

IX. Strafbestimmungen

Art. 38 Strafbestimmung und Strafrahen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis 5'000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Art. 39 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

¹ Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist die Geschäftsleitung. Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen gemäss Art. 5 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) sind anwendbar.

² Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100), soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1) verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen. Das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1).

Art. 40 Ordnungsbussenverfahren

¹ Der Gemeindevorstand bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Verwaltungseinheiten.

² Für das Ordnungsbussenverfahren gelten gemäss Art. 4 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) die Art. 45 bis Art. 49 EGzStPO sinngemäss.

Art. 41 Wiederherstellung

Die mit Vollzugsaufgaben betrauten Personen sind befugt, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die sofortige Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes durchzuführen oder anzuordnen. Die Fehlbaren oder Verantwortlichen haben für die Kosten aufzukommen.

Art. 42 Inhalt der Entscheide

Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Vollzugsbehörden haben die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung, die anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Art. 43 Rechtsmittel

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

X. Schlussbestimmungen

Art. 44 Verordnung

Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2015.

Im Namen der
GEMEINDE DOMLESCHG

Der Gemeindepräsident:



Werner Natter



Der Departementsvorsteher:



Bernhard Putzi